

Wahlordnung

der

Hochschule für Gesundheit

vom 24.06.2015, zuletzt geändert am 06.05.2020

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Wahlordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Fristenregelungen	4
§ 2 Wahlverfahren	4
§ 3 (weggefallen).....	5
§ 4 Organisation der Wahlen	5
§ 5 Entbehrlichkeit von Wahlen	5
§ 6 Wahlprüfungsausschuss.....	5
§ 7 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe	6
TEIL II: WAHLEN ZUM SENAT UND ZUR DEPARTMENTKONFERENZ	6
§ 8 Aktives und passives Wahlrecht	6
§ 9 Ausübung des Wahlrechts.....	7
§ 10 Zahlenmäßige Stärke der Gremien.....	7
§ 11 Stellvertretung in den Gremien	7
§ 12 Wahlleitung.....	8
§ 13 Unterstützung der Wahlleitung.....	8
§ 14 Wählerverzeichnis	8
§ 15 Wahlausschreiben	9
§ 16 Wahlvorschläge	10
§ 17 Inhalt der Wahlvorschläge	10
§ 18 Behandlung der Wahlvorschläge	11
§ 19 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen	11
§ 20 Wahlbekanntmachung	11
§ 21 Stimmabgabe	12
§ 22 Präsenzwahl.....	13
§ 23 Briefwahl	14
§ 24 (weggefallen).....	14
§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses	14
§ 26 Wahlniederschrift.....	15
§ 27 Veröffentlichung des Wahlergebnisses.....	15
§ 28 Wahlprüfungsverfahren	15
§ 29 Wahlwiederholung	15
§ 30 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft	16
§ 31 (weggefallen).....	17
§ 32 Nachrücken von Ersatzmitgliedern	17
§ 33 Nachwahlen.....	17
TEIL III: WAHL DER DEKANIN*DES DEKANS UND DER PRODEKANIN*DES	
PRODEKANS	17
§ 34 Wahl der Dekanin*des Dekans und der Prodekanin*des Prodekans	17
§ 35 Wahlverfahren	17
§ 36 Wahlbekanntmachung, Wahlprüfung und Wahlwiederholung	18

TEIL IV: WAHL DER ZENTRALEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN UND IHRER STELLVERTRETERIN; WAHL DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER DEPARTMENTS UND IHRER STELLVERTRETERINNEN; WAHL DER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION	19
§ 37 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin	19
§ 37a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen; Wahl der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterin	20
§ 38 Wahl der Gleichstellungskommission	21
TEIL V: WAHL DER VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE 21	21
§ 39 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	21
TEIL VI: MITGLIEDERINITIATIVEN	22
§ 40 Mitgliederinitiative der Hochschule	22
§ 41 Mitgliederinitiative der Departments	22
TEIL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 42 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	23
§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Fristenregelungen

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahlen zu folgenden Gremien und Ämtern:

1. Senat und Departmentkonferenz (§§ 8-33);
2. Dekan*in und Prodekan*in der einzelnen Departments (§§ 34-36);
3. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin (§ 37);
4. Gleichstellungsbeauftragte der Departments (§ 37a).
5. Gleichstellungskommission (§ 38)
6. Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (§ 39)

Darüber hinaus regelt sie die Mitgliederinitiative der Hochschule (§ 40) sowie die Mitgliederinitiative der Departments (§ 41).

(2) Für die Wahlen zu sonstigen im Hochschulrecht vorgesehenen Gremien und Funktionsträger*innen gilt lediglich § 6. Die Regelung des § 28 gilt in den Fällen des Satzes 1 entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf Wahlen im Sinne des zweiten Teils der Wahlordnung anwendbar ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahlen zum Präsidium und zum Hochschulrat.

(3) Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

§ 2 Wahlverfahren

(1) Die in § 1 genannten Ämter und Gremien werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. In diesem Fall sind die Bewerber*innen einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerber*innen, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

(2) Sofern in einem gültigen Wahlvorschlag mehrere Kandidat*innen vorgeschlagen werden (Listenverbindung/Vorschlagsliste), finden die Wahlen für diese Wahl und Mitgliedergruppe abweichend von Abs. 1 nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl statt.

(3) Zur Ermittlung der gewählten Mitglieder nach Abs. 2 wird die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (*d'Hondtsches Höchstzahlverfahren*). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(4) Enthält eine Liste nach Abs. 2 weniger Bewerber*innen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(5) Bei Listenverbindungen nach Abs. 2 gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb einer Liste nach Abs. 2 richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerber*innen mit gleicher Stimmzahl und solcher, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im

Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerber*innen in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 3 (weggefallen)

§ 4 Organisation der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Senat sollen alle vier Jahre vorbereitet und durchgeführt werden. Die Wahlen zu den Departmentkonferenzen sowie die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin sollen bei jedem zweiten Wahlgang gemeinsam organisiert werden (verbundene Wahlen). Durch die Bestimmung des jeweiligen Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans wird alle vier Jahre durch die Departmentkonferenz vorbereitet und durchgeführt. Die Wahl der Gleichstellungskommission wird alle zwei Jahre durch den Senat vorbereitet und durchgeführt.

(3) Die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden hat in jedem Fall jedes Jahr stattzufinden und ist nach Möglichkeit mit einer anderen Wahl zu verbinden.

§ 5 Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreter*innen an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreter*innen dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Gleiches gilt, wenn nicht mehr wählbare Vertreter*innen kandidieren als ihrer Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen. Lehnen Gruppenmitglieder die Übernahme des Mandats ab oder kandidieren weniger Vertreter*innen als der Gruppe Sitze zustehen, bleiben die Sitze frei.

(2) Steigt im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Ablauf der von der Wahlleitung gesetzten Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter*innen, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter*innen entsprechend.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Senat bestellt einen Ausschuss zur Wahlprüfung und Entscheidungen über Wahlanfechtungen (Wahlprüfungsausschuss). Dieser entscheidet über Wahlanfechtungen hinsichtlich aller Wahlen im Sinne des § 1 und stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 fest.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus

1. bis zu drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen;
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen;
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung;
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt zum Ende der Amtszeit der Mitglieder des Senats gewählt. Die Wahl kann auch schriftlich erfolgen. Von

der Bestellung in den Wahlprüfungsausschuss sind solche Personen ausgeschlossen, die Mitglied der Wahlleitung oder eines der in § 1 genannten Gremien und Ämter sind. Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft kein passives Wahlrecht zu den in § 1 genannten Gremien und Ämtern.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss tagt bei Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens gem. § 28 und nach Bedarf. Die Mitglieder wählen in der ersten Sitzung eine*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Nach den Sitzungen wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses endet mit Ablauf der Amtszeit des Senats. Sofern vor Ende der Amtszeit ein Mitglied aus der Hochschule ausscheidet oder das Amt niederlegt, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.

§ 7 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

(1) Die Gremien und Organe der Hochschule müssen gem. § 11 b Hochschulgesetz NRW geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Auf die paritätische Repräsentanz soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen geachtet werden.

(2) Soweit Gremien oder Organe nach Statusgruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 für die Gruppe der Hochschullehrer*innen dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung in der Gruppe der Hochschullehrer*innen trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Wird bei den Wahlen zum Senat und zu den Departmentkonferenzen ein Ergebnis im Sinne des Gebots der geschlechtergerechten Gremienbesetzung nicht erreicht und liegt eine sachlich begründete Ausnahme nicht vor, unterrichtet die Wahlleitung den*die Präsident*in unverzüglich hierüber.

(4) Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senats oder der Departmentkonferenz nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

Teil II: Wahlen zum Senat und zur Departmentkonferenz

§ 8 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Departmentkonferenzen haben grundsätzlich das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal sowie die eingeschriebenen Studierenden, soweit sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlrecht zur Departmentkonferenz beschränkt sich auf die Mitglieder des jeweiligen Departments. Vertretungsprofessor*innen sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Für Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses gilt § 6 Abs. 3 S. 4.

(2) Hauptberuflich ist die Tätigkeit im Sinne von Abs. 1, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, haben innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich.

(4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate, bei studentischen Mitgliedern mindestens zwei Semester, beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird nach Mitgliedergruppen getrennt ausgeübt.

(2) Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat und in den Departmentkonferenzen bilden

1. die Hochschullehrer*innen;
2. die akademischen Mitarbeiter*innen;
3. die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung;
4. die Studierenden.

(3) Maßgebend für den Eintrag der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendung gegen das Wählerverzeichnis. Eine andere Gruppenzugehörigkeit kann jederzeit nachgewiesen werden.

§ 10 Zahlenmäßige Stärke der Gremien

(1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenzen sowie die Verteilung der Sitze unter den Mitgliedergruppen richtet sich nach §§ 8 Abs. 2 und 15 Abs. 3 der Grundordnung.

(2) Werden für die einzelnen Mitgliedergruppen insgesamt weniger Bewerber*innen benannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerber*innen gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freibleibenden Sitze unbesetzt.

§ 11 Stellvertretung in den Gremien

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Departmentkonferenzen werden im Verhinderungsfall von gewählten Stellvertreter*innen ihrer jeweiligen Statusgruppe vertreten.

(2) Als Stellvertreter*innen sind diejenigen Bewerber*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl der Stimmen gewählt, die nicht bereits aufgrund der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen als Mitglied des jeweiligen Gremiums gewählt worden sind.

(3) Bei Verhinderungen hat das stimmberechtigte Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der in Abs. 1 genannten Reihenfolge der*die Stellvertreter*in der jeweiligen Statusgruppe angefragt wird, die Sitzungsunterlagen rechtzeitig erhält und in den Fragen der Beschlusspunkte soweit inhaltlich informiert ist, dass eine Stimmabgabe in Vertretung erfolgen kann.

§ 12 Wahlleitung

(1) Der*die Kanzler*in oder von ihr*ihm beauftragte Mitglieder der Verwaltung fungieren als Wahlleitung.

(2) Die Wahlleitung ist mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einhaltung des Terminplans;
2. Vorlage des Wählerverzeichnisses;
3. Erstellung des Wahlausschreibens;
4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;
5. Bestellung der Wahlhelfer*innen;
6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens;
7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge;
8. Entgegennahme der Wahlvorschläge;
9. Überprüfung der Wahlvorschläge;
10. Rückgabe ungültiger und/oder unvollständiger Wahlvorschläge;
11. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs;
12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung;
13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis;
14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen;
15. Auszählung;
16. Niederschrift des Wahlergebnisses.

(3) Wahlausschreiben und Wahlbekanntmachung sowie sonstige Mitteilungen der Wahlleitung werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

§ 13 Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung bestellt erforderlichenfalls wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer*innen zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung.

§ 14 Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis ist jeweils nach Gruppen und bei den Wahlen zu den Departmentkonferenzen zusätzlich nach den Departments zu gliedern. Die Wahlleitung hat von Amts wegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis zu aktualisieren und ggf. zu berichtigen.

(2) Das Verzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12:00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Widerspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses einlegen. Die Entscheidung der Wahlleitung über den Widerspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den*die Widerspruchsführer*in erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zu Beginn der Stimmabgabe. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 15 Wahlausschreiben

(1) Als wichtiges Element zur Umsetzung des in § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) genannten Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sollen Frauen im Wahlausschreiben ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert, und bei der Aufstellung von Listen für die zu wählenden Gremien soll nach Möglichkeit auf geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden.

(2) Die Wahlleitung erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Stimmabgabe das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist von der*dem Kanzler*in oder von einem von ihr*ihm beauftragten Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen und noch am selben Tage bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen;
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis;
4. den Hinweis, in welchen Gruppen eine Wahl gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 entbehrlich ist;
5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften;
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf;
10. den Hinweis, wie viele Wahlvorschläge jedes Hochschulmitglied für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf;
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
14. im Fall der Briefwahl auf Antrag der oder des Wahlberechtigten die entsprechenden Regelungen mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind (§ 23);
15. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt;
16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann;
17. die Bekanntgabe des Wahlsekretariats der Wahlleitung.

(4) Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag, der wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen ist.

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen zu den Departmentkonferenzen darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Departments vorgeschlagen werden. Jede*r Bewerber*in darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der*die Bewerber*in gestrichen.

(2) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen im Original einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss grundsätzlich von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten (vgl. Abs. 4) für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und ggf. Departmentzugehörigkeit unterzeichnet sein. Ausnahmsweise ist ein Wahlvorschlag nur von einer oder einem Vorschlagsberechtigten nach Maßgabe von Satz 2 zu unterzeichnen, wenn der von der Gremienwahl betroffenen Gruppe neben der*dem Bewerber*in nur eine weitere Person angehört. Soweit einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreter*innen angehören, als dieser in einem Gremium Sitze zustehen, gilt § 5 Abs. 1. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einzureichen, dass sie bzw. er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird.

(3) Sofern ein Listenvorschlag gem. § 2 Abs. 2 eingereicht wird, soll der Wahlvorschlag doppelt so viele Bewerber*innen enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Die geschlechtsparitätische Repräsentanz im Sinne des § 15 Abs. 1 soll eingehalten werden.

(4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Departments darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Departments unterzeichnet werden. Es ist nicht zulässig, sich selbst vorzuschlagen. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede*r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur so viele Vorschläge unterzeichnen, wie seiner bzw. ihrer Gruppe im zu wählenden Gremium Sitze zustehen. Hat ein*e Vorschlagsberechtigte*r für eine der einzelnen Wahlen mehr als diese Anzahl von Wahlvorschlägen unterzeichnet, zählen die Unterschriften in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge; auf den über die zulässige Anzahl hinausgehenden Wahlvorschlägen wird die Unterschrift gestrichen.

(5) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 17 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die die Bewerber*innen benannt werden;
2. die Gruppe, für die die Bewerber*innen benannt werden;
3. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einem Department sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerber*innen;

(2) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung anzugeben. In diesem Fall sind die Namen der einzelnen Bewerber*innen auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die das Sekretariat der Wahlleitung ausgibt. Der Wahlvorschlag soll unter Angabe der Erreichbarkeit die*den Unterzeichner*in nennen, die oder der zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung berechtigt ist.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Wahlleitung und den von ihr beauftragten Wahlhelfer*innen automatisiert gespeichert und zum Zweck der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung verarbeitet. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt:

1. an den Wahlprüfungsausschuss, soweit die Übermittlung der personenbezogenen Daten im Einzelfall zur Wahrnehmung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist;
2. an die zuständigen Stellen der Verwaltung der Hochschule für Gesundheit zum Zweck der Bekanntgabe der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit.

§ 18 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlags durch die Wahlleitung bzw. durch von ihr beauftragte Mitglieder sind auf ihm sowie auf der Empfangsbescheinigung Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 15 Abs. 3 Nr. 8 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an.

(3) Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 19 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung unverzüglich bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppen kein Wahlvorschlag vorliegt, und fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 16 Abs. 6 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber*innen benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen.

(2) Hinsichtlich der Behandlung der Wahlvorschläge gilt § 18.

§ 20 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 15 Abs. 3 Nr. 8 oder der in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, spätestens jedoch am siebten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, bei Urnenwahl auf die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe;
2. die Regelung für die Stimmabgabe;
3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge;
4. ggf. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil in der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder vorhanden sind oder kandidieren, als dieser Sitze in dem Gremium zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist per E-Mail an alle wahlberechtigten Hochschulmitglieder zu versenden und in geeigneter Weise in digitalen Plattformen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.

§ 21 Stimmabgabe

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 8 bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen oder Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.

(4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen, Vornamen und die Zugehörigkeit zu einem Department der Bewerber*innen sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen des Wahlvorschlags vorsehen. Eine Listenbezeichnung ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind.

(5) Jede*r Wahlberechtigte hat seine bzw. ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(6) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

(7) Bei einer Verhältniswahl hat jede*r Wahlberechtigte für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in ihrer bzw. seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine*n Bewerber*in einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. Eine Stimmenverteilung auf mehrere Listen ist unzulässig.

(8) Auf die in Abs. 5 bis 7 getroffenen Regelungen ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.

(9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
- b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
- c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten;
- d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen;
- e) auf denen Bewerber*innen mehrerer Listen angekreuzt sind.

§ 22 Präsenzwahl

(1) Grundsätzlich finden die Wahlen am festgelegten Wahntag und in der festgelegten Zeitspanne im bekanntgegebenen Wahlraum als Präsenzwahl statt.

(2) Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum mindestens zwei Wahlhelfer*innen sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. Die Wahlleitung kann die Funktion auch selbst übernehmen.

(3) Die Wahlhelfer*innen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Wahlhelfer*innen ein Protokoll an.

(4) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wähler*innen den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Wahlhelfer*innen festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Wahlhelfer*innen anwesend sein.

(6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die*der Wähler*in im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Hatte der*die Wähler*in Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe an der Urne die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Wahlhelfer*innen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) Die Wahlhelfer*innen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe wie in Abs. 7 geregelt verschlossen werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenausschüttung abgeholt werden.

(9) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

(10) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist per E-Mail beantragen; auf die Möglichkeit der Urnenwahl nach § 22 Abs. 6 Satz 5 wird verwiesen.

(2) Der*dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die*der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie*er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(4) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens zwei Wahlhelfer*innen die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.

(5) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen, spätestens an dem auf die Präsenzwahl folgenden Tag lässt die Wahlleitung durch die Wahlhelfer*innen öffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen und stellt das Wahlergebnis fest. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.

(2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die*den einzelne*n Bewerber*in entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

(4) Die Wahlhelfer*innen zählen im Falle der personalisierten Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.

§ 26 Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.

(2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen;
2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen;
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, einschließlich der bei verbundenen Listen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen;
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die verbundenen Listen und Listen;
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerber*innen auf den einzelnen Listen;
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede*n Bewerber*in entfallenen gültigen Stimmen;
7. die Namen der gewählten Bewerber*innen.

Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 27 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlergebnisse werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht. Die Veröffentlichungen müssen die Namen und Vornamen der Gewählten und der nicht Gewählten, ihre Gruppenzugehörigkeit sowie die Bezeichnung des Gremiums, für das sie oder er gewählt wurde, enthalten.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl.

§ 28 Wahlprüfungsverfahren

(1) Wahlberechtigte können innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der*dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses Widerspruch erheben.

(2) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.

§ 29 Wahlwiederholung

(1) Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund einer Anordnung der Wahlleitung wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmer*innen in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können;
3. aufgrund einer Wahlprüfung (§ 28) die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Wahlwiederholung die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Der*die Kanzler*in kann durch öffentlich bekannt zu gebende Anordnung von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 30 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt in folgenden Fällen:

1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit;
2. Ausscheiden aus der Hochschule;
3. Wechsel der Mitgliedschaft in einem Department;
4. Niederlegung des Mandats;
5. Wechsel der Gruppenzugehörigkeit bzw. nachträgliche Feststellung der falschen Gruppenzugehörigkeit im Wahlverzeichnis zum Zeitpunkt der Wahl.

Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(2) Inhaber*innen von Amtsmandaten, die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat¹ niederlegen, erklären schriftlich, ob sich die Niederlegung des Mandats auch auf das wieder auflebende Wahlmandat² bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Für das durch die Niederlegung des Mandats freigewordene Amtsmandat ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich. Die Mitgliedschaft ruht für die Dauer einer Beurlaubung oder einer anderweitigen Freistellung, wenn das Mitglied für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr beurlaubt oder anderweitig freigestellt ist.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat.

(5) Das Ende der Amtszeit eines*einer nachgerückten Wahlmandatsträger*in oder eines*einer nachgewählten Amtsmandatsträger*in bestimmt sich so, als ob sie oder er ihr oder sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

¹ durch Wahl erfolgte Beauftragung, in dem Gremium ein Amt anzunehmen

² die durch Wahl erfolgte Beauftragung, die Interessen der Hochschulmitglieder zu vertreten

§ 31 (weggefallen)

§ 32 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

In den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Mitgliedschaft in einem Gremium treten die gewählten Stellvertreter*innen für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Gremiums oder für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder ein. Der Wahlprüfungsausschuss stellt den Eintritt für ausgeschiedene Mitglieder fest.

§ 33 Nachwahlen

(1) Steht in den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Mitgliedschaft in einem Gremium während der regulären Amtszeit kein Ersatzmitglied zur Verfügung, ordnet der*die Kanzler*in für diesen Zeitraum eine Nachwahl an.

(2) Der*die Kanzler*in kann in einem angemessenen Zeitraum eine Nachwahl auch anordnen, wenn bei der regulären Wahl nicht alle Sitze in den Gremien besetzt werden können.

(3) Für Nachwahlen gelten die Regelungen dieses Abschnitts mit Ausnahme der Verfahrensfristen, die von der*dem Kanzler*in abweichend festgelegt werden können. Die Verfahrensfristen müssen den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme des Wahlauschreibens und der Wahlbekanntmachung sowie zur Einreichung eigener Wahlvorschläge und zu Widersprüchen gegen das Wählerverzeichnis geben.

Teil III: Wahl der Dekanin*des Dekans und der Prodekanin*des Prodekans

§ 34 Wahl der Dekanin*des Dekans und der Prodekanin*des Prodekans

(1) Die*der Dekan*in und die*der Prodekan*in werden von der Departmentkonferenz aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt.

(2) Zur*zum Dekan*in eines Departments kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied des Departments bzw. der Hochschule ist. Der*die Bewerber*in muss jedoch eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Entscheidung über die externe Ausschreibung trifft die Departmentkonferenz. Die Wahl nach S. 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch den*die Präsident*in.

(3) Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschule, so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Zeitpunkt der Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ist der*die bisherige Amtsinhaber*in zur Weiterführung ihres bzw. seines Amtes verpflichtet.

§ 35 Wahlverfahren

(1) Die Departmentkonferenz beschließt über die Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans. Die Kontinuität der Amtszeit soll gewährleistet sein.

(2) Der Beschluss der Departmentkonferenz über die Einleitung des Wahlverfahrens hat den Wahltermin und den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge bei der*dem Dekan*in des Departments zu bezeichnen.

(3) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des jeweiligen Departments gemacht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein und eine unwiderrufliche schriftliche Bereitschaftserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(4) Die*der bisherige Dekan*in lädt zu der Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans des Departments und der Prodekanin oder des Prodekans. Sie*er leitet die Sitzung der Departmentkonferenz, in der sich die Bewerber*innen vorstellen. Stellt sich der*die bisherige Dekan*in oder der*die bisherige Prodekan*in eines Departments zur Wiederwahl, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Departmentkonferenz die Sitzung.

(5) Ist nur ein*e Bewerber*in vorhanden, so wird über sie oder ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt, der an einer vorbestimmten Stelle angekreuzt werden kann. Der*die Bewerber*in ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Departmentkonferenz mit „Ja“ abgestimmt hat.

(6) Sind mehrere Bewerber*innen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine*n Bewerber*in zulässt, alphabetisch aufzuführen. Jedes Mitglied der Departmentkonferenz hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Departmentkonferenz erhalten hat.

(7) Findet kein*e Bewerber*in die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch Bewerber*innen aus dem vorhergehenden Wahlverfahren erneut vorgeschlagen werden. Die Departmentkonferenz legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Departmentkonferenzsitzung, in der die Wahl der Dekanin oder des Dekans und/ oder die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans des Departments wiederholt wird, sowie den Zeitpunkt fest, bis zu dem neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen sind. Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Die*der Dekan*in sowie die*der Prodekan*in haben trotz noch bestehenden Amtsmandats ein Stimmrecht, wenn die Wahlen zur Departmentkonferenz durchgeführt wurden und die*der Dekan*in und/ oder die*der Prodekan*in ein Wahlmandat innehaben.

(9) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans eines Departments bedarf der Bestätigung durch den*die Präsident*in.

§ 36 Wahlbekanntmachung, Wahlprüfung und Wahlwiederholung

(1) Das Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht. Die*der Kanzler*in benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl.

(2) Für einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl gilt § 28 entsprechend, soweit diese Regelung ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf Wahlen im Sinne des zweiten Teils der Wahlordnung anwendbar ist.

(3) Wird die Wahl der Dekanin oder des Dekans und/ oder der Prodekanin oder des Prodekans durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt, ist sie nach Maßgabe des § 35 zu wiederholen.

Teil IV: Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin; Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen; Wahl der Gleichstellungskommission

§ 37 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule für Gesundheit. Jede Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Dabei entfällt jeweils eine Stimme für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie jeweils eine Stimme für die Wahl ihrer Stellvertreterin.

(2) Wählbar für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation soll den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Beschäftigte, die einer Personalvertretung angehören, sind nur dann wählbar, wenn sie bei ihrer Bewerbung erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt in der Personalvertretung niederlegen werden. Beschäftigte, die im Präsidium oder im Personaldezernat mit Entscheidungsverantwortung in Personalfragen befasst sind, sind nicht wählbar. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Präsidium bestellt eine Wahlleitung, die aus drei Mitgliedern besteht, und überträgt möglichst einvernehmlich einer Person von ihnen den Vorsitz. Der Wahlleitung sollen mindestens zwei Frauen angehören. Die Wahlleitung stellt ein Wählerverzeichnis mit allen wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern auf. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei weiblichen Wahlberechtigten unter Angabe der Gruppen- und ggf. Departmentzugehörigkeit unterzeichnet sein. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die Bewerberin ein abgeschlossenes Hochschulstudium hat oder anders fachlich qualifiziert ist und ob sie sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das der Stellvertreterin bewirbt. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Bewerberin einzureichen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird. Ebenfalls hat die Bewerberin in dem Wahlvorschlag zu erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl ein Amt in der Personalvertretung niederlegen wird und keine Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 S. 4 ausübt.

(5) Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und/oder deren Stellvertreterin nur eine Bewerbung vor, so sind auf dem Stimmzettel unter oder neben den Angaben zur Person der Bewerberin ein „Ja“ und ein „Nein“-Feld vorzusehen. Geht keine gültige Bewerbung ein, hat die Wahlleitung bekannt zu geben, dass die Wahl, für die keine Bewerbung vorliegt, nicht stattfindet und eine Bestellung von Amts wegen durch das Präsidium erfolgt.

(6) Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie als ihre Stellvertreterin sind gewählt, wer jeweils die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält.

(7) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Teils II der Wahlordnung entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf eine Wahl zu den Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 anwendbar sind.

§ 37a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen; Wahl der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterin

(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Hochschulmitglieder der jeweiligen Departments. Jede Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Dabei entfällt jeweils eine Stimme für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Departments sowie jeweils eine Stimme für die Wahl ihrer Stellvertreterin. Sofern die Departmentordnungen dies vorsehen, wählen alle weiblichen Hochschulmitglieder der Departments eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte der Departments sowie ihre Stellvertreterin.

(2) Wählbar für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterinnen sowie der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und ihrer Stellvertreterin sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Departments. Die fachliche Qualifikation soll den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Beschäftigte, die einer Personalvertretung angehören, sind nur dann wählbar, wenn sie bei ihrer Bewerbung erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt in der Personalvertretung niederlegen werden. Beschäftigte, die im Präsidium oder im Personaldezernat mit Entscheidungsverantwortung in Personalfragen befasst sind, sind nicht wählbar. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die*der Dekan*in bestellt eine Wahlleitung, die aus drei Mitgliedern besteht, und überträgt möglichst einvernehmlich einer Person von ihnen den Vorsitz. Der Wahlleitung sollen mindestens zwei Frauen angehören. Die Wahlleitung stellt ein Wählerverzeichnis mit allen wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern der Departments auf. Sofern die Departmentordnungen die Wahl einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, bestellen die Dekan*innen der Departments gemeinsam eine Wahlleitung, deren Mitglieder den Departments angehören.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei weiblichen Wahlberechtigten des jeweiligen Departments unter Angabe der Departmentzugehörigkeit unterzeichnet sein; sofern die Departmentordnungen die Wahl einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments vorsehen, können die Wahlvorschläge auch gemeinsam von den wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern der Departments unterzeichnet werden. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die Bewerberin ein abgeschlossenes Hochschulstudium hat oder anders fachlich qualifiziert ist. Ferner muss aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, ob sie sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Departments oder das der Stellvertreterin bzw. für das Amt der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten oder das der Stellvertreterin bewirbt. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Bewerberin einzureichen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird. Ebenfalls hat die Bewerberin in dem Wahlvorschlag zu erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl ein Amt in der Personalvertretung niederlegen wird und keine Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 S. 4 ausübt.

(5) Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Departments und/oder deren Stellvertreterin bzw. für das Amt der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Departments und/oder deren Stellvertreterin nur eine Bewerbung vor, so sind auf dem Stimmzettel unter oder neben den Angaben zur Person der Bewerberin ein „Ja“ und ein „Nein“-Feld vorzusehen. Geht keine gültige Bewerbung ein, hat die Wahlleitung bekannt zu geben, dass die Wahl, für die keine Bewerbung vorliegt, nicht stattfindet und eine Bestellung von Amts wegen durch den*die Dekan*in erfolgt.

(6) Als Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Departments sowie als ihre Stellvertreterin sind gewählt, wer jeweils die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhält. Sofern die Departmentordnungen die Wahl einer gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten vorsehen, gilt Satz 1 für diese entsprechend.

(7) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Teils II der Wahlordnung entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf eine Wahl zu den Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 anwendbar sind.

§ 38 Wahl der Gleichstellungskommission

(1) Der Gleichstellungskommission gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer;
2. eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter;
3. eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. eine Studierende und ein Studierender.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr und für die Mitglieder der übrigen Gruppen zwei Jahre.

(3) Das Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht. Die Veröffentlichung muss die Namen und Vornamen der Gewählten und der nicht Gewählten sowie ihre Gruppenzugehörigkeit enthalten. Der*die Kanzler*in benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Für einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl gilt § 28 entsprechend. Wird die Wahl zur Gleichstellungskommission durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt, ist sie nach Maßgabe des Absatzes 2 zu wiederholen.

Teil V: Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 39 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die aus einer oder einem Studierenden bestehenden Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird jährlich verbunden mit den Wahlen zum Senat und zu den Departmentkonferenzen durchgeführt. Die Amtszeit des Mitglieds der Stelle beträgt ein Jahr. Das Amt soll alternierend von Frauen und Männern ausgeübt werden.

(2) Die Wahl wird durch die Wahlleitung gemäß § 12 vorbereitet und geleitet.

(3) Das aktive und das passive Wahlrecht für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte haben die Hochschulmitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens drei und höchstens zehn Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

(5) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Teils II der Wahlordnung entsprechend, soweit sie ihrem Wesen nach nicht ausschließlich auf eine Wahl zu den Gremien im Sinne des § 1 Nr. 1 anwendbar sind

Teil VI: Mitgliederinitiativen

§ 40 Mitgliederinitiative der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden (vgl. Abs. 4) zu vertreten.

(3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist die Wahlleitung. Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der Hochschule sind gegenüber der Wahlleitung hierzu auskunftspflichtig.

(4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Hochschule oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft; zuständig ist die Wahlleitung (§ 12).

§ 41 Mitgliederinitiative der Departments

(1) Mitglieder eines Departments können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Departments oder der Studienbeirat des Departments gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet bzw. der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.

(2) Der Antrag muss schriftlich bei dem*der Dekan*in des jeweiligen Departments eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder des Departments benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Zuständig für die Ermittlung, ob in derselben Angelegenheit bereits ein Antrag gestellt wurde (Absatz 2), ist der*die Dekan*in des Departments.

(4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Departments unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von dem jeweiligen Department geprüft; zuständig ist der*die Dekan*in.

Teil VII: Schlussbestimmungen

§ 42 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 26.09.2012 außer Kraft.